

Stadt Nürnberg · Bauhof 5 · 90402 Nürnberg
630/1-1, B1-2019-350 v. 22.04.2020, Am Tillypark

Stadt Nürnberg

Bauordnungsbehörde

Zustellungsurkunde

Firma

Stadt Nürnberg vertr.d.: WBG Kommunal
GmbH

vertr.d.: Gf. Herrn Ralf Schekira

Glogauer Str. 70

90473 Nürnberg

22.04.2020

Aktenzeichen: B1-2019-350

Antragseingang: 19.12.2019

Anwesen: Am Tillypark, Gemarkung/Flurnr.: Großreuth b.
Schweinau 75 / 133

Antragsteller: Stadt Nürnberg vertr.d.: WBG Kommunal GmbH,
vertr.d.: Gf. Herrn Ralf Schekira, Glogauer Str. 70, 90473
Nürnberg

Vorhaben: Sporthalle für bis zu 4000 Zuschauer mit der Möglichkeit
der kulturellen Nutzung

Abteilung 1

Frau Engler

Bauhof 5
90402 Nürnberg

Zimmer-Nr. 7

Tel.: 09 11 / 2 31-75 87

Fax: 09 11 / 2 31-43 78

BoB1@stadt.nuernberg.de

www.bauen.nuernberg.de

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 2, 3

Straßenbahn-Linie 5, 7, 8

Bus-Linie 43, 44

Haltestelle Hauptbahnhof

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE50760501010001010941

BIC: SSKNDE77XXX

Anlagen

Zusammenstellung von Auflagen und Hinweisen

Fertigung II der Bauzeichnungen

Überzählige Planunterlagen (ungeprüft)

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Stellungnahme der DB AG DB Immobilien vom 28.02.2020 (Abdruck)

Kostenfestsetzung

Zum oben genannten Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Für das oben genannte Vorhaben wird die Genehmigung unter den anliegenden Auflagen erteilt.
2. Ausnahme wird gewährt gemäß § 31 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB und der Gebietseinstufung Gewerbe (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wegen der untergeordneten Nutzung für kulturelle Veranstaltungen.
3. Abweichung wird zugelassen gemäß Art. 63 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

von Art. 6 Abs. 3 BayBO wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden auf dem Baugrundstück.

4. Die Kosten des Verfahrens hat der Bauherr zu tragen.
5. Die Kosten sind nach der beiliegenden Kostenfestsetzung, die Bestandteil dieses Bescheides ist, zu entrichten.

Sachverhalt und Gründe:

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in den derzeit gültigen Fassungen).

Das Vorhaben ist nach Art. 55 in Verbindung mit Art. 60 BayBO genehmigungspflichtig (Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO).

Werden die gestellten Auflagen eingehalten, widerspricht es nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die Auflagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Der Brandschutz wurde antragsgemäß nicht bauaufsichtlich geprüft. Eine Prüfsachverständigen-Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) ist vor Baubeginn vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO).

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist der betreffende Bereich westlich der Gustav-Adolf-Straße und südlich der Straße „Am Tillypark“ als „Grünflächen“ mit Zweckbestimmung „Sportanlage“ dargestellt. Westlich, südlich und östlich grenzen „Gewerbliche Bauflächen“ an. Nördlich grenzen „Gemischte Bauflächen“ an. Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB liegen für das betreffende Grundstück Fl.Nr. 75/133, Gemarkung Großreuth b. Schweinau, nicht vor. Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt gemäß § 34 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Demgemäß ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Bei der näheren Umgebung des Baugrundstücks handelt es sich um ein faktisches Gewerbegebiet „GE“ im Sinne von § 8 BauNVO, welches durch Gewerbebetriebe aller Art (Büro-, Betriebsgebäude, Produktion, Einzelhandel) geprägt ist. Die beantragte Nutzung als Sporthalle ist als Anlage für sportliche Zwecke in diesem Gebiet zulässig. Auch besteht hinsichtlich der Art der Nutzung bereits eine entsprechende Vorprägung auf dem Grundstück durch die derzeit ausgeübte Bestandsnutzung als Sportgelände der SG Viktoria Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

Beantragt wird ferner die Möglichkeit einer untergeordneten zusätzlichen Nutzung der Sporthalle für kulturelle Zwecke, gemäß Betriebsbeschreibung vom 20.02.20 für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen wie Konzerte, größere Versammlungen, Galas und Showveranstaltungen zu den Zeiten, in denen keine sportlichen Veranstaltungen stattfinden (geplanter Anteil: 75 % Sportveranstaltung, 25 % Kulturveranstaltung). Diese kann als Anlage für kulturelle Zwecke im Gewerbegebiet ausnahmsweise zugelassen werden. Die Nutzungsmöglichkeiten der Sporthalle auch für kulturelle Zwecke steht nicht im Widerspruch zu dem Charakter der Umgebungsbebauung.

Für die Bestimmung der Eigenart der näheren Umgebung im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung ist auf die baulichen Maße der vorhandenen Bebauung abzustellen. Hinsichtlich seiner absoluten Größen der Grundflächen, der Geschosshöhe und der Höhe der Bebauung fügt sich das Vorhaben ein, die Umgebungsbebauung ist hier geprägt von großteiligen/-flächigen gewerblichen Gebäuden. Das Vorhaben fügt sich auch hinsichtlich der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche ein. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 Abs. 2 BauGB liegen damit vor; das Vorhaben ist als planungsrechtlich zulässig zu beurteilen.

Die Voraussetzungen bezüglich Zulassung der Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO liegen vor.

Für das Vorhaben muss gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO die Genehmigung erteilt werden, da öffentlich-rechtliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben wurde vom 18.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 eine Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO durchgeführt; die Planunterlagen konnten während den allgemeinen Dienststunden bei der Bauordnungsbehörde eingesehen werden. Während dieser Zeit sprach eine 1 Person vor.

Dem Eigentümer der Nachbaranwesen Gemarkung Großreuth b.Schweinau Fl.Nrn. 75/136; 75/142; 75/411, der die Bauzeichnungen nicht unterschrieben und somit dem Vorhaben nicht zugestimmt hat, wird gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zugestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz).

Die Aufteilung der Gebühren und Auslagen ist aus der beiliegenden Kostenfestsetzung zu ersehen, nach der die Kosten zu entrichten sind.

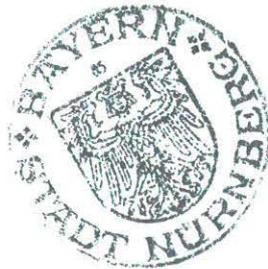
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Im Auftrag



Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Datenschutzhinweis:

Unsere allgemeinen Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter www.bauen.nuernberg.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch in Papierform zu.

Die nachstehenden Auflagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides vom 22.04.2020 Aktenzeichen B1-2019-350

1. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der eingetragenen baubehördlichen Einzeichnungen und Einschreibungen genau den geprüften Bauvorlagen entsprechend auszuführen.
2. Es gelten die in der Bau- bzw. Betriebsbeschreibung gemachten Angaben soweit diese nicht durch andere Auflagen ergänzt und/ oder ersetzt werden.
3. Bei Veranstaltungen mit bis zu 4000 Besuchern ist damit zu rechnen, dass es zu erheblichen Verkehrsbelastungen rund um die neue Sporthalle kommen wird.
Für Großveranstaltungen ist daher ein (Verkehrs-)Konzept erarbeiten, welches die umliegenden Wohngebiete vor dem Parksuchverkehr der Sporthallenbesucher schützt.
Zwingend erforderlich ist eine Busschleuse im Bereich der Tillystraße 29 bis 31 durch die Errichtung einer Schrankenanlage, um eine weitere Zunahme des illegalen Durchgangsverkehrs im Wohngebiet baulich verhindern zu können.
4. Die in Abdruck beiliegenden Auflagen der Deutschen Bahn AG DB Immobilien, Region Süd vom 28.02.2020 sind zu beachten, öffentlich-rechtlichen Auflagen sind einzuhalten.
5. Bestehende Anschlusskanäle zur Entwässerung müssen wiederverwendet werden.
Einer Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wird erst nach Vorlage eines Bodengutachtens, in dem eine alternative Regenwasserbeseitigung nachweislich ausgeschlossen wird, zugestimmt. Bei der Einleitung sind Rückhaltemaßnahmen nach dem Merkblatt der DWA-A117 einzuplanen. Die maximale Einleitmenge ist auf 10 l/(s*ha) bezogen auf die Grundstücksfläche beschränkt. Die minimale Drosselvorgabe beträgt 3 l/s.
6. Falls die Beseitigung des auf dem Anwesen anfallenden Niederschlagswasser per Versickerung vorgesehen ist, bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern die Vorschriften zur erlaubnisfreien Versickerung (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung, TRENGW) nicht zur Anwendung kommen. Hierfür ist rechtzeitig vor Errichtung einer Versickerungsanlage ein Antrag beim Umweltamt Nürnberg (Bauhof 2, 90402 Nürnberg) zu stellen. Das Versickern von Niederschlagswasser ohne entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden
7. Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgesetzt sein. Nach Baubeginn ist auf Verlangen der Bauordnungsbehörde der Nachweis des städtischen Amtes für Geoinformation und Bodenordnung oder eines Prüfsachverständigen für Vermessung nach § 20 der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen

(PrüfVBau) zu erbringen, dass die Grundfläche und die festgelegte Höhenlage der Gebäude eingehalten sind.

8. Für Baumaßnahme sind die Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn der Bauordnungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit in einfacher, Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung; dazu ein Plansatz der Bauzeichnungen, der den genehmigten Plänen entspricht; Art. 64 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit §§ 8, 10 und § 13 Bauvorlagenverordnung (BauVorV)).
9. Arbeiten an sämtlichen tragenden Bauteilen (einschließlich erforderlicher Fundamente) dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile, die mit dem genehmigten Bauplan übereinstimmen müssen, geprüft an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
10. Bis zur Aushändigung der vollständigen geprüften Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile dürfen nur Bauteile ausgeführt werden, für die mit Prüfvermerk versehene Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne an der Baustelle aufliegen.
11. Auflagen bezüglich der Standsicherheit bleiben bis zur Prüfung der statischen Berechnung vorbehalten.
12. In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,50 m tiefer liegende Flächen angrenzen, ausreichend hoch und fest zu umwehren (Art. 36 BayBO).
Diese Forderung ist regelmäßig eingehalten, wenn Umwehungen wie Brüstungen, Balkon- bzw. Treppengeländern, usw., den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.
Umwehungen müssen so ausgebildet sein, dass unbeaufsichtigten Kleinkindern das Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit deren Anwesenheit auf den zu sichernden Flächen üblicherweise gerechnet werden muss. Öffnungen in diesen Umwehungen dürfen mindestens in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein, der waagrechte Abstand zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Horizontale Zwischenräume in solchen Geländern dürfen auf eine Höhe von mindestens 60 cm über der zu sichernden Fläche nicht größer als 2 cm sein (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayBO).
13. Die Schutzziele und Anforderungen der DIN 18040 Teil 1 (gem. Einführung als Technische Baubestimmung nach Art. 81a BayBO) sind, auch wenn nachstehend nicht näher ausgeführt, einzuhalten.

Gebäudeteile der baulichen Anlage, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

14. Die Schutzziele und Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) bezüglich der Verkehrssicherheit sind, auch wenn nachfolgend nicht vollständig ausgeführt, einzuhalten.
15. Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über die Treppenabsätze fortzuführen.
Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben.
16. In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.

Sitzplätze müssen mindestens 0,50m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,40 m vorhanden sein. Zum Erreichen der 0,40 m können Sitzflächen auch hochgeklappt werden, Voraussetzung dafür sind selbständig hochklappende Sitzflächen.

Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Wege zum Ausgang führen.

Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze sein.

17. Es müssen mindestens 40 Plätze für Rollstuhlbenutzer auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen.
Die Plätze der Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.
18. Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigerung von mindestens 0,10m und höchstens 0,19m und einen Auftritt von mindestens 0,26m haben. Der Fußboden des Durchgangs zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen.
19. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind.
Die Stufenreihen dürfen nicht mehr als 0,50m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe liegen, um auf die Umwehrung verzichten zu können.
Abschränkungen, wie Umwehrungen, Geländer etc. müssen mindestens 1,10m hoch sein.
Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehrungen von 0,90m Höhe; bei mindestens 0,20m Brüstungsbreite der Umwehrung genügen 0,80m, bei mindestens 0,50m Brüstungsbreite genügen 0,70m.

Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder Versammlungsraums, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65m.

Abschrankungen in den für Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

Die Fußböden und Stufen von Tribünen, Podien, Bühnen oder Szenenflächen dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstrzen können.

20. In der Versammlungsstätte müssen mindestens 4 stufenfrei erreichbare Toiletten für Rollstuhlbenutzer, 36 Damentoiletten, 20 Herrentoiletten und 30 Urinale vorhanden sein.
21. Der Betrieb der Sporthalle mit der Möglichkeit der kulturellen Nutzung ist auf den Tagzeitraum von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu begrenzen (Regelbetrieb).

Ausgenommen hiervon sind insgesamt 18 Veranstaltungen im Kalenderjahr zulässig, die über 22.00 Uhr hinaus gehen (seltene Ereignisse). Hierbei ist jedoch die Anzahl an kulturellen (außersportlichen) Veranstaltungen auf maximal 10 Veranstaltungen zu begrenzen und es ist zu berücksichtigen, dass die seltenen Ereignisse nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden dürfen.

22. Die in einem Kalenderjahr bis zu 18 Veranstaltungen über 22.00 Uhr hinaus gehenden Nutzungen/Veranstaltungen, sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Bauordnungsbehörde vorzulegen.
23. Lieferverkehr einschließlich der Ladetätigkeiten sind zur Nachtzeit und innerhalb der Ruhezeiten (nach §2 Abs.5 Nr.3 18.BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung- bzw. Nr. 6.5 6.BImSchV- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm/TA Lärm) nicht zulässig.
24. Bei Betrieb der Sporthalle mit der Möglichkeit der kulturellen Nutzung bis maximal 22.00 Uhr (Regelbetrieb) ist folgende Regelung zu beachten:
 - Die Nutzungen bzw. Veranstaltungen in der Halle sind spätestens 21.30 Uhr zu beenden, sodass eine vollständige Entleerung des Parkplatzes gewährleistet werden kann. Bei Auftreten von Beschwerden und Missständen, bleibt eine Verkürzung der Nutzungszeit, insbesondere bei Veranstaltungsbetrieb, vorbehalten.
25. Für die bis zu 18 Veranstaltung eines Kalenderjahres die, abweichend vom Regelbetrieb, über 22.00 Uhr hinaus gehen dürfen, sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
 - Im Nachtzeitraum (22.00 Uhr-06.00 Uhr) sind pro volle Nachtstunde maximal 4 LKW-Beladungen und nicht mehr als die dazu gehörige Abfahrt zulässig.
 - Im Nachtzeitraum (22.00 Uhr-06.00 Uhr) ist die Abfahrt der LKWs

und Busse ausschließlich über die im nördlich des Betriebsgrundstück gelegene Hauptzufahrt/-abfahrt an der Straße Am Tillypark zulässig. Dies ist durch organisatorische und/ oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

26. Der mittlere Rauminnenpegel $L_{p,i}$ in der Sporthalle mit der Möglichkeit der kulturellen Nutzungen darf 110 dB(A) nicht überschreiten.

Bei Auftreten von Beschwerden und Missständen bleibt die Anordnungen wie der ausschließliche Betrieb einer festinstallierten Verstärkeranlagen mit Pegelbegrenzern (Limiter) und Equalizer-Funktion (Frequenzfilter) sowie die Einpegelung der festinstallierten Verstärkeranlage durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle vorbehalten.

27. Die Bau-Schalldämmmaße der Außenbauteile der Sporthalle mit der Möglichkeit der kulturellen Nutzung müssen im eingebauten, funktionsfähigen Zustand mindestens die spektralen Anforderungen des Anhangs C des vom Ingenieurbüro BASIC erstellten schalltechnischen Berichts vom 14.02.2020 mit der Bericht Nr. 190733, erfüllen.

28. Die Abstrahlung relevanter tieffrequenter Geräuschanteile und Einzeltöne über die bauliche Anlage ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu verhindern.

Nicht vermeidbare tieffrequente Geräusche sind nach DIN 45680 zu ermitteln und zu beurteilen. Danach dürfen die im Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

Ein messtechnischer Nachweis bleibt für den Fall von Beschwerden oder Missständen vorbehalten.

29. Ins Freie wirkende und im Freien aufgestellte technische Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Der Stand der Technik wird u.a. durch die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen konkretisiert.

Körperschall- und schwingungserzeugende Anlagen und Anlagenkomponenten sind dauerhaft schwingungs- und körperschallisoliert aufzustellen bzw. zu befestigen.

Die Abstrahlung von ton- und impulshaltigen Geräuschen ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu verhindern. Können im Betrieb der technischen Anlagen ton- oder impulshaltige Geräusche nicht vermieden werden, sind bei der Ermittlung des Teilbeurteilungspegels dieser Anlagen Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit nach den Nrn. A.2.5.2/A.2.5.3 TA Lärm (Prognose), A.3.3.5/A.3.3.6 TA Lärm (Messung) in Verbindung mit der Nr. 6.5 TA Lärm bzw. nach Anhang 1 1.3.3/1.3.4 der 18. BImSchV in Verbindung mit dem Anhang 1 3.2.3 der 18. BImSchV zu berücksichtigen.

Die Schalleistungspegel der technischen Anlagen und Anlagenteile (z.B. Zu-, Abluftöffnungen, Verflüssiger, etc.) dürfen die in der Nr. 5.6 des vom Ingenieurbüro BASIC erstellten schalltechnischen Be-

richts vom 14.02.2020 mit der Bericht Nr. 190733, angegebenen Pegel nicht überschreiten.

Die Lage/Standort der Anlagen muss der Darstellung in der geprüften Unterlage entsprechen. Für den Fall, dass Pegel und Lage von den genannten Vorgaben abweichen bleibt der erneute Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte vorbehalten.

30. Der Beurteilungspegel aller vom Betriebsgrundstück der Sporthalle mit der Möglichkeit der kulturellen Nutzung ausgehender Geräusche darf bei sportlichen Nutzungen/Veranstaltungen nach 18.BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:
- Tillystr. 43 (Schutzcharakter Wohnen nach §8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO), tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 60 dB(A), im Übrigen 65 dB(A), nachts 50 dB(A),
 - Tillystr. 38 (Schutzcharakter Wohnen im Gewerbegebiet) tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 60 dB(A), im Übrigen 65 dB(A), nachts 50 dB(A),
 - Tillystr. 41, 39,37 und Am Tillypark 4, 8, 11 (Schutzcharakter Gewerbegebiet) tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 60 dB(A), im Übrigen 65 dB(A), nachts 50 dB(A),
 - Tillypark 25,29,41,45 (Mischgebiet nach Bebauungsplan Nr. 4477) tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A), nachts 45 dB(A),
 - Gustav-Adolf-Str. 61 (Schutzcharakter Mischgebiet) tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A), nachts 45 dB(A),
 - Tillypark 32, 46, 48, 66, 78, 108 (Allgemeines Wohngebiet nach Bebauungsplan Nr. 4477) tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A), nachts 40 dB(A).

Der jeweilige Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert bzw. kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A), nachts um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Der maßgebliche Immissionsort liegt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters schutzbedürftiger Räume.

Die genannten Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	an Werktagen	6.00 bis 22.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 22.00 Uhr,
nachts	an Werktagen	0.00 bis 6.00 Uhr
	und	22.00 bis 24.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	0.00 bis 7.00 Uhr
	und	22.00 bis 24.00 Uhr,
Ruhezeit	an Werktagen	6.00 bis 8.00 Uhr
	und	20.00 bis 22.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 9.00 Uhr,
		13.00 bis 15.00 Uhr
	und	20.00 bis 22.00 Uhr.

Feiertage sind hierbei die gesetzlichen Feiertage in Bayern.

Der Immissionsrichtwert für den Beurteilungszeitraum Nacht kann im Regelbetrieb nur von den notwendigen technischen Anlagen in Anspruch genommen werden, da der Regelbetrieb der Sporthalle mit der Möglichkeit kultureller Nutzungen ausschließlich zur Tagzeit zulässig ist.

31. Der Beurteilungspegel aller vom Betriebsgrundstück der Sporthalle mit der Möglichkeit der kulturellen Nutzung ausgehender Geräusche darf bei kulturellen (außersportlichen) Nutzungen/Veranstaltungen nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten folgende reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- Tillystr. 43 (Schutzcharakter Wohnen nach §8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO),

tags 59 dB(A),

nachts 44 dB(A),

- Tillystr. 38 (Schutzcharakter Wohnen im Gewerbegebiet)

tags 59 dB(A),

nachts 44 dB(A),

- Tillystr. 41, 39,37 und Am Tillypark 4, 8, 11 (Schutzcharakter Gewerbegebiet)

tags 59 dB(A),
nachts 44 dB(A),

-Tillypark 25,29,41,45 (Mischgebiet nach Bebauungsplan Nr. 4477)

tags 54 dB(A),
nachts 39 dB(A),

- Gustav-Adolf-Str. 61 (Schutzcharakter Mischgebiet)

tags 54 dB(A),
nachts 39 dB(A),

- Tillypark 32, 46, 48, 66, 78, 108 (Allgemeines Wohngebiet nach Bebauungsplan Nr. 4477)

tags 49 dB(A),
nachts 34 dB(A).

Die Immissionsrichtwerte außen gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 Buchstabe b) ,d) bzw. e) TA Lärm tags um mehr als 30 dB(A), nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

Der maßgebliche Immissionsort liegt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters schutzbedürftiger Räume.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
2. nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Der reduzierte Immissionsrichtwert für den Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 Uhr- 06.00 Uhr) kann im Regelbetrieb nur von den notwendigen technischen Anlagen in Anspruch genommen werden, da der Regelbetrieb der Sporthalle mit der Möglichkeit kultureller Nutzungen ausschließlich zur Tagzeit zulässig ist.

32. Für die bis zu 18 Veranstaltungen/Nutzungen in einem Kalenderjahr, die über 22.00 Uhr hinaus gehen, darf ,abweichend vom Regelbetrieb, der Beurteilungspegel im Beurteilungszeitraum Nacht, an den genannten maßgeblichen Immissionsorten:

55 dB(A)
nicht überschreiten.

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A) überschreiten.

33. Der Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwert- Anteile - einschließlich der Bestim-

mungen zu den Spitzenpegeln und Anhaltswerten - bleibt für den Fall von Beschwerden oder Missständen vorbehalten.

Der messtechnische Nachweis ist dann durch eine vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zugelassenen Fachstelle zu führen.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung sind die Bestimmungen des Anhangs 1 Nr. 3 der 18. BImSchV bzw. Anhangs A.3 der TA Lärm zu beachten.

Das Messprotokoll nach Nr. 3.3 der 18. BImSchV bzw. der Messbericht nach Anhang A.3.5 der TA Lärm ist der Bauordnungsbehörde umgehend vorzulegen.

Werden die festgesetzten Immissionsrichtwerte-(Anteile) bzw. die Anhaltswerte nicht eingehalten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten. Diese sind z.B.:

- Reduzierung des maximal zulässigen mittleren Rauminnenpegels und dessen Sicherstellung durch eine festinstallierte Verstärkeranlage mit Pegelbegrenzer (Limiter) und Equalizer-Funktion (Frequenzfilter)
- bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile
- Verkürzung der Nutzungszeit.

34. Durch die Herstellung/Erneuerung der Zaunanlage würde der Eingriff in den Lebensbereich der Bäume mit den Nummern 12 und 15 (Baumbestandsplan, Projektnr.: 20194139, Plannr. :E09, 19.12.2019) so gravierend sein, dass diese nicht mehr erhalten werden können. SÖR/2-W/8 stimmt zu unter den Auflagen, dass der Verlust der Bäume Nr. 12 und 15 durch die Pflanzung von 2 großkronigen stadtklimafesten Laubbäumen Sol, STU 20/25 cm,4 x v, mDb, extra weiter Stand, bei der Anlage der Freiflächen auszugleichen ist.
35. Die gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 17.12.2019 geforderten Maßnahmen sind einzuhalten:
Vermeidungsmaßnahmen:
Gehölze und Bäume dürfen nicht im Zeitraum vom 1.3. bis 30.09. gerodet werden.
Vor Beseitigung der Bäume Nr. 4, Nr. 50 und ggf. anderer aufgefundenen Höhlenbäume sind diese von einer Fachfirma unter Einsatz einer Endoskopkamera auf Besiedlungsspuren von besonders geschützten Tierarten, insb. Fledermäusen zweifelsfrei zu untersuchen. Nach Begutachtung sind die betroffenen Höhlungen durch geeignete Maßnahmen so zu verschließen, dass das Hinauskommen der Tiere gesichert sowie das Wiedereindringen verhindert ist.
Sollten Tiere vorgefunden werden, ist die Fällung zu unterbrechen und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG bei der Regierung Mittelfranken zu beantragen.
Beim Auffinden von verletzten Tieren ist zusätzlich die Fledermausbeauftragte der Stadt Nürnberg, Frau Cordes (0911-552185) zu kontaktieren.

Die Stammabschnitte mit Höhlungen (gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 17.12.2019: 3 Stück, diese saP ist Bestandteil dieses Bescheides) sollen herausgetrennt werden und als Ersatzquartiere im Rahmen der CEF-Maßnahmen verwendet werden. Während der Beseitigung des gesamten o.g. Baumbestandes ist eine ökologische Fällbegleitung durchgängig zu gewährleisten.

Im Sinne eines Rückzugsraumes ist das gesamte Feldgehölz (Bäume und Gebüsch) mit „Zukunftsbäumen“ inkl. der geschützten Bäume Nr. 26, 30, 31, 32, 39 südlich der geplanten Zufahrt im südwestlichen Bereich zu erhalten.

Eine laute Bautätigkeit und grelle Baubeleuchtung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang in der Zeit von April bis Ende August (Störung für Fledermäuse) ist nicht zulässig.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen):

CEF-Maßnahmen Fledermäuse: Für den Ersatz von potenziellen Sommerquartieren sind insgesamt 6 Ersatzquartiere spätestens bis Ende Februar nach der Fällung zu installieren: Zusätzlich zu den 3 heraus getrennten Stammabschnitten sind daher noch 3 Rundkästen (z.B. Schwegler 2FN) zu verhängen. Die Maßnahme ist durch einen Fachmann in geeigneter Höhe und Ausrichtung durchzuführen.

CEF-Maßnahme Höhlenbrüter: Für den Ersatz von Vogelquartieren sind spätestens bis Ende Februar nach der Fällung 6 Vogelnistkästen zu verhängen. Die Maßnahme ist durch einen Fachmann in geeigneter Höhe und Ausrichtung durchzuführen.

CEF-Maßnahme Gebüschbrüter: Anlage von lockeren Gebüsch/Hecken mit Gras-/Krautsäumen im räumlichen Zusammenhang. Die Fläche der neu zu pflanzenden Gebüsch/Hecken entspricht der Fläche der entnommenen Gebüsch- und Heckstrukturen (1:1 Ausgleich). Als Pflanzmaterial sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Diese Maßnahme ist spätestens bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens herzustellen und auf Dauer zu unterhalten.

36. Die genaue Lage der Ersatzkästen und der Anlage der Gebüsch/Hecken (CEF-Maßnahmen) ist einem Plan darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Die Ersatzmaßnahmen müssen für eine Dauer von 25 Jahren erhalten und gepflegt werden.
Die Ersatzquartiere sind jährlich zu warten. Es ist ein Wartungsvertrag für die Dauer von 25 Jahren vorzulegen.
37. Die natürliche Oberfläche des Baugrundstücks darf nur in dem Umfang verändert werden, der in den Bauvorlagen dargestellt und genehmigt ist.
38. Der geschützte Baumbestand auf dem Baugrundstück und/oder Nachbargrundstück ist zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung sind zu beachten.

39. Die Außenanlagengestaltung, die Baum-, Strauch- und sonstigen Pflanzungen mit Artangaben und Pflanzqualitäten, der Baumerhalt und die Baumschutzerfordernisse der geschützten zu erhaltenden Bäume, sonstige Vegetations- und Pflanzflächen, die Belagsangaben (wasserdurchlässige Stellplätze etc.) und der Anfahrschutz der Pflanzflächen etc. sind gemäß dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan vom 16.01.2020 spätestens bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens herzustellen und auf Dauer zu unterhalten. Die Größen der Pflanz- und Vegetationsflächen ergeben sich aus der Darstellung im Plan. Geringere Dimensionierungen dieser Flächen sind ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde unzulässig. Die Baumpflanzungen gelten als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung und sind daher nach dieser geschützt bzw. es handelt sich um Baumpflanzungen nach der Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg und sind daher auf Dauer zu unterhalten. Der natürliche Habitus der Bäume darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung sind einzuhalten.
40. Vor Beginn der Bauarbeiten sind um alle zu erhaltenden Bäume im Baubereich standfeste Schutzzäune von mindestens 2 m Höhe aufzustellen, die den Wurzelbereich (Kronentraufbereich + 1,5 m, bei Säulenformen Kronentraufbereich + 5 m) umfassen, sofern es in genehmigten Plänen nicht anders festgelegt wurde.

Eine Benutzung der Wurzelbereichsflächen innerhalb der Baumschutzzäune (z.B. Materiallager, Bauwagen, Bauhütten etc.) muss ausgeschlossen sein. Die Durchführung aller Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume ist grundsätzlich vor Baubeginn auszuführen.

41. Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen (Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4) sowie die DIN 18920 und die ZTV-Baumpflege einzuhalten. Die auf dem Baugrundstück und/oder Nachbargrundstück vorhandenen Bäume sind während der Bauarbeiten, soweit nichts anderes festgelegt ist, gemäß o.g. Richtlinien vor Beschädigungen zu schützen.

Baukräne sind so zu platzieren, dass deren Aktionsradius eine Beschädigung der Baumkronen ausschließt. Der Wurzelbereich (Kronentraufbereich + 1,5 m, bei Säulenformen Kronentraufbereich + 5 m) des zu erhaltenden Baumbestandes ist freizuhalten und darf nicht als Lagerfläche (z.B. Materiallager, Bauhütten, Bauwagen etc.) genutzt werden.

Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass sie nicht in den Wurzelbereich der Bäume eingreifen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unterhalb des Kronentraufbereiches zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen Kronentraufbereich + 5 m nach allen Seiten. Sind Leitungsverlegungen auf diese Weise nicht möglich, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit dem Umweltamt, Abt. Untere Naturschutzbehörde (UwA/3), abzustimmen.

Die Durchführung aller Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume ist grundsätzlich vor Baubeginn auszuführen.

42. Eingriffe in den Wurzel- und Kronenbereich des zu erhaltenden geschützten Baumbestandes, s. Einträge im Baumbestandsplan vom 19.12.2019 und Freiflächengestaltungsplan vom 16.01.2020, sind nach Bauangaben nicht erforderlich. Jedoch sind sämtliche Baumschutzmaßnahmen durch einen anerkannten Baumpflegebetrieb bei Beachtung der Din 18920 und RAS-LP 4 zu bewerkstelligen. Sollten widererwarten Eingriffe nach der Baumschutzverordnung erforderlich werden, so sind diese rechtzeitig vor Eingriffsbeginn mit einem anerkannten Baumpfleger im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es ist eine baumpflegerische Baubegleitung (Baumpfleger und/oder Landschaftsarchitekturbüro für die Baumschutzmaßnahmen) während der Bauphase zu beauftragen, die der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum Baubeginn (Baubeginnsanzeige) schriftlich zu nennen ist.
43. Die Stellplätze sind gemäß Stellplatzsatzung mit Vollzugsanweisung (StS) in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterrasen, Fugenpflaster mit mindestens 10 mm Fugenbreite) herzustellen. Alle Pflanzflächen im Bereich der Stellplätze und Zufahrten sind mit einem geeigneten dauerhaften Anfahr- und Überfahrerschutz zu versehen (z. B. Hochbord, mindestens 10 cm).
44. Gemäß VStättV sind 20 barrierefreie KFZ-Stellplätze erforderlich. Auf die Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
45. Nach Art. 47 BayBO sind für dieses Bauvorhaben nach den Richtzahlen der Anlage der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS) der Stadt Nürnberg 214 Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich 4 barrierefreie Stellplätze notwendig.
In der Gesamtforderung sind die 20 barrierefreien Stellplätze gemäß VStättV enthalten.
Sie sind auf dem Baugrundstück, wie in den Bauzeichnungen festgelegt, unterzubringen und müssen bis zur Aufnahme der Nutzung vorhanden sein.
46. Nach der Richtzahlenliste der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS) der Stadt Nürnberg sind 90 Fahrradabstellplätze notwendig.

Sie sind auf dem Baugrundstück, wie in den Bauzeichnungen festgelegt, unterzubringen und müssen bis zur Aufnahme der Nutzung vorhanden sein.



Hinweise zur Baugenehmigung:

1. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich ihrer Nebenbestimmungen und der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumschutzVO - Baum-SchVO), sind einzuhalten.
Dies gilt auch für die technischen Regeln, die als Technische Baubestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt sind
Darüber hinaus wird noch besonders auf die technischen Regeln zum Gesundheitsschutz (PCB-, Asbest- und PCP-Richtlinien) hingewiesen.

Große Teile des Stadtgebiets wurden im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf zahlreichen Grundstücken noch Kampfmittel befinden. Dies ist insbesondere bei der Bauausführung zu berücksichtigen; ggf. sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch wenn diese nicht zu prüfen sein sollten, liegen grundsätzlich bei den am Bau Beteiligten, insbesondere bei dem Bauherrn, dem Entwurfsverfasser und/oder dem Ersteller der bautechnischen Nachweise und dem ausführenden Unternehmer.

2. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (Art. 68 Abs. 4 BayBO) und lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen und Bewilligungen, Erlaubnissen oder Erstatte von Anzeigen unberührt.
3. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten der Bauordnungsbehörde anzuzeigen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Für diese Anzeige und für Bescheinigungen von Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verbindlich eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 1 Abs. 3 Bau-VorIV).
4. Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
5. Verstöße gegen die gestellten Auflagen, eigenmächtige Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen oder die Nichteinhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden.
6. Während der Ausführung des Vorhabens ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten

muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

7. Die von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, die Anforderungen der DIN 4420 Arbeits- und Schutzgerüste sowie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der bei Baumaßnahmen beschäftigten Personen sind genau zu beachten.
8. Das Umweltamt, Abt. Untere Naturschutzbehörde (UwA/3), ist nach Beendigung der Baumaßnahme von den erfolgten Neuanpflanzungen zu benachrichtigen.
9. Die Inhalte des Freiflächengestaltungsplanes vom 16.01.2020 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) dürfen Erlaubnissen oder Ablehnungen (Versickerungsanlagen und -flächen, Ver- und Entsiegelung, wasserdurchlässige Beläge etc.) nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) nicht widersprechen.
10. Auf die Verbote des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere ist es verboten „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Art aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Hiervon betroffen sind beispielsweise alle Europäischen Vogelarten, Fledermäuse und andere Säugetiere, aber auch Reptilien z.B. Zauneidechsen und Amphibien.
Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG vor, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung von diesem Verbot nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann nur in wenigen Einzelfällen erteilt werden. Dies gilt auch, wenn ein genehmigter Bauantrag vorliegt.
11. Bei lärmintensiven Betrieb mit Raum- Innenpegeln über 100 dB(A) sollte für alle Anwesenden ausreichend Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.
12. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 BayBO).
13. Werden die Bauarbeiten nach einer mehr als 6-monatigen Unterbrechung wieder aufgenommen, so ist dies mindestens eine Woche vorher der Bauordnungsbehörde mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
14. Der Bauherr hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nicht verfahrensfreier baulicher Anlagen mindestens 2 Wochen vorher der Bauordnungsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist der durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verbindlich eingeführte Vordruck zu verwenden (§ 1 Abs. 3 BauVorIV).

Mit der Anzeige ist bei Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO) vorzulegen.

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt (Art. 78 Abs. 2 Satz 3 BayBO).



Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160).

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

- a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal untergebracht sind (**Industriegebiet**)
- 70 dB(A)**
- b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (**Gewerbegebiet**) tagsüber **65 dB(A)** nachts **50 dB(A)**
- c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (**Mischgebiet**)
- | | |
|----------|-----------------|
| tagsüber | 60 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |
- d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (**Allgemeines Wohngebiet**)
- | | |
|----------|-----------------|
| tagsüber | 55 dB(A) |
| nachts | 40 dB(A) |
- e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (**Reines Wohngebiet**)
- | | |
|----------|-----------------|
| tagsüber | 50 dB(A) |
| nachts | 35 dB(A) |
- f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
- | | |
|----------|-----------------|
| tagsüber | 45 dB(A) |
| nachts | 35 dB(A) |

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden.



Bayerische Bauordnung (BayBO)

Nach Art. 9 BayBO sind Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, beseitigt oder instand gehalten werden können und dass keine Gefahren, vermeidbaren Nachteile oder vermeidbaren Belästigungen entstehen.

Gesetzesverstöße können zu behördlichen und polizeilichen Anordnungen, falls nötig auch zu einer Stilllegung der Baustelle führen sowie als Ordnungswidrigkeit wegen Ruhestörung mit Bußgeld belegt bzw. in besonders schwerwiegenden Fällen wegen Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln, lärmintensive Bauarbeiten dürfen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung nur tagsüber durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sind lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen. Beim Kauf von Baumaschinen und bei der Vergabe von Bauarbeiten sollte daher auf den Einsatz als besonders emissionsarm gekennzeichnete Geräte und Maschinen geachtet werden.

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV

Unabhängig von der Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte dürfen zum Schutz von Wohngebieten nach § 7 der 32. BImSchV die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten, besonders lärmintensiven Geräte und Baumaschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten **im Freien an den Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.**

Dieses Verbot gilt dann nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Nachtarbeit

Soweit im Einzelfall aufgrund technischer Notwendigkeiten oder im überwiegenden öffentlichen Interesse nächtliche ruhestörende Bauarbeiten unabwendbar sind, sind diese dem Umweltamt mit einer Begründung sowie nach Art und Umfang der Arbeiten vorab anzuzeigen und ein Nachweis über die Verwendung besonders lärmarmer Baumaschinen zu erbringen. Ferner ist die zuständige Polizeidienststelle und die betroffene Wohnnachbarschaft zu informieren. Wirtschaftliche Interessenlagen sind somit kein hinreichender Rechtfertigungsgrund für die Durchführung nächtlicher ruhestörender Bauarbeiten. Eine Haftungsfreistellung für den Fall berechtigter Nachbarschaftsbeschwerden wegen nächtlicher Lärmbelästigung ist mit der Anzeige der Nachtarbeit nicht verbunden.

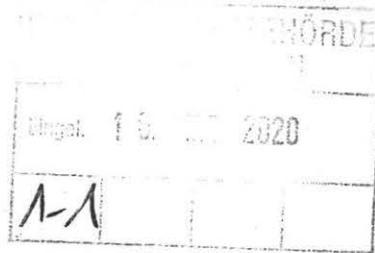
Kontakte Umweltamt Bauordnungsbehörde

Umwelttelefon 231-2304

Telefon 231-4351 (Norden und Westen)
231-4270 (Mitte und Osten)
231-4371 (Süden)

Fax 231-2583

E-Mail uwa2@stadt.nuernberg.de E-Mail bob@stadt.nuernberg.de



Abdruck

DB AG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
Frau Engler
Bauhof 5
90402 Nürnberg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Kompetenzteam Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Johanna Schruff
Telefon 089 1308-83270
Telefax 089 1308-22106
ktb.muenchen@deutschebahn.com
johanna.schruff@deutschebahn.com
Zeichen:
BA-MÜN-20-71940

28.2.2020

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom/ Bearbeiter: B1-2019-350, 28.1.2020, Frau Engler

BV: Sporthalle für bis zu 4000 Zuschauer mit der Möglichkeit der kulturellen Nutzung
Bauort: Am Tillypark
Gemarkung: Großreuth b. Schweinau, Fl. Nr. 75/133
Bauherr: Stadt Nürnberg, vertr. d.: WBG Kommunal GmbH, vertr. d.: Gf. Herrn Ralf Schekira, Glogauer Str. 70, 90473 Nürnberg

Bahnstrecke 5902 Nürnberg Hbf - Schnelldorf/ von ca. km 3,5 bis ca. km 3,8/ rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben.

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BayBO, § 6 BauO NRW, § 6 NBauO etc.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Da die Parkflächen/ Zufahrten teilweise in direkter Nachbarschaft/ Parallellage zu den Gleisen geplant sind, könnte nach der Inbetriebnahme eine gewisse Gefahr durch von der Fahrbahn abkommende Straßenfahrzeuge und ihrer Ladung für die Bahnanlagen ausgehen.

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:



2000000



Zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen (Straßen, Zufahrten, Parkplätze sowie Geh- und Radwege etc.) sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Ein Abrollen zum Bahngelände hin ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen und ggf. mit Blendschutz zu planen.

Um ein unbeabsichtigtes Hineingelangen in den Gleisbereich bzw. in den Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlagen sicher auszuschließen ist eine Einfriedung an der Grundstücksgrenze entlang der Bahnlinie mit einem Stabgitterzaun (Stabstärke 8/6/8mm oder ähnliches, mindestens $h=2,20$ m) unbedingt notwendig.

Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NF-S-R Wi, Herrn Willi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel. 0911/219-3516, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin. Die und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie Ril 132 0123, alle Ril der DB Netz AG und VDE-Vorschriften sind zu berücksichtigen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten.



Kommen Fahrzeuge in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstöruungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung auf Bahngrund bzw. in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Von einer Bepflanzung des Baugrundstücks zur Bahnseite hin darf keine Gefahr ausgehen (u.a. bei Windbruch), sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse verwendet werden. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die Sicherheit des Bahnbetriebsgeländes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.



Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Antragsteller / Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an dinglich gesicherten Anlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung und der Bauausführung abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Antragsteller, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die die Arbeiten ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe



5/5

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Frau Schruff gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd

i.V.

28.02.2020

i.A.

X 



Signiert von: Marco Strobel
Marco Strobel

Johanna Schruff

